

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 20 333

Bern, 4. März 2021

Besetzung

Oberrichterin Bratschi (Präsidentin), Oberrichter Aebi, Oberrichte-
rin Friederich Hörr
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt Dr. B. _____
Verurteilter/Gesuchsteller

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gesuchsgegnerin

Gegenstand

Revisionsgesuch vom 3. August 2020 gegen den Strafbefehl der
Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 27. Novem-
ber 2012 (BM 12 32128)



Erwägungen:

1. Mit Strafbefehl BM 12 32128 vom 27. November 2012 der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) wurde A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) wegen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs und Konsums von Betäubungsmitteln schuldig erklärt und zu einer Busse von CHF 150.00 verurteilt. Der Strafbefehl blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.
2. Am 3. August 2020 reichte der Gesuchsteller ein Revisionsgesuch betreffend 13 Verfahren, darunter das genannte BM 12 32128, ein. Er liess durch seinen Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Dr. B. _____, beantragen was folgt:
 1. Die rechtskräftigen Urteile in den bernischen Strafverfahren [...] BM 12 32128 [...] seien aufzuheben und der Gesuchsteller sei freizusprechen.
 2. Dem Gesuchsteller sei für das vorliegende Revisionsverfahren der unterzeichnende Rechtsanwalt als amtlicher Verteidiger beizuordnen.

– Unter Kosten- und Entschädigungsfolge –

Mit Stellungnahme vom 29. Oktober 2020 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung des Revisionsgesuchs. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2020 liess der Gesuchsteller ergänzend Folgendes beantragen:

3. Eventualer Verfahrensantrag: Für den Fall, dass die 2. Strafkammer [...] auf der Einreichung separater Repliken in den 13 Revisionsgesuchsverfahren besteht bzw. die vorliegende Stellungnahme, die inhaltlich für alle Verfahren gleich ausfällt, für jedes Verfahren einzeln erhalten möchte (vgl. dazu Ziff. 2 Formelles), wird eine vorsorgliche Fristerstreckung von 5 Tagen beantragt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15. Dezember 2020 wurde dem Gesuchsteller die Möglichkeit eingeräumt, bis am 4. Januar 2021 in jedem Verfahren einzeln zu replizieren. Der Gesuchsteller replizierte am 4. Januar 2021.

3. Strafbefehle sind revisionsfähig (Art. 410 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312]). Die Revision kann verlangt werden, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung oder eine Verurteilung herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 Bst. a StPO). Neu sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie der Strafbehörde zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren, das heisst ihr überhaupt nicht in irgendeiner Form zur Beurteilung vorgelegen hatten (BGE 120 IV 248), nicht aber schon dann, wenn das Gericht deren Tragweite falsch gewürdigt hat (BGE 122 IV 68). In Anbetracht der prozessualen Besonderheiten des Strafbefehls ist ein Revisionsgesuch als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren, wenn es sich auf Tatsachen stützt, die der Verurteilte von Anfang an kannte, jedoch ohne berechtigten Grund verschwiegen und bereits in einem ordentlichen Einspracheverfahren hätte vorbringen können (BGE 130 IV 72). Die Tatsachen oder Beweismittel, aufgrund derer die Revision verlangt werden kann, müssen zudem nicht nur neu, sondern auch erheblich sein. Sie müssen geeignet sein, die Beweisgrundlage so zu erschüttern, dass aufgrund des veränderten

Sachverhalts ein wesentlich milderer Urteil möglich ist oder ein Teilfreispruch in Betracht kommt.

Zuständig zur Behandlung des Revisionsgesuchs ist das Berufungsgericht, also die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern (vgl. Art. 411 Abs. 1 StPO).

4. Der Gesuchsteller bringt zusammengefasst vor, es würden neue Tatsachen vorliegen, die geeignet seien, ein wesentlich milderer Urteil herbeizuführen. Konkret wird geltend gemacht, aufgrund des eingereichten Gutachtens der D._____ (AG) vom 7. April 2020 sei bei ihm zum Zeitpunkt der fraglichen Verfahren bzw. den zugrundeliegenden Taten eine mindestens mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit anzunehmen gewesen, was zu einem Freispruch oder einer wesentlich milderer Bestrafung führen müsse. Insbesondere hätten die manischen Phasen seiner bipolaren Störung und der Konsum von Kokain und ähnlichen Substanzen sein aggressives Handeln gefördert und die Impulskontrolle stark beeinträchtigt.
5. Die Generalstaatsanwaltschaft entgegnet im Kern, zum Tatzeitpunkt sei der Gesuchsteller noch nicht psychisch auffällig gewesen.
6. In der Replik ergänzt der Gesuchsteller, es sei zwar korrekt, dass er sich erstmals Ende 2013 einer ambulanten Behandlung aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme unterzogen habe (Verweis auf S. 7 des obengenannten Gutachtens). Daraus könne jedoch nicht geschlossen werden, dass die Probleme nicht bereits vor ihrer dokumentierten medizinischen Behandlung vorgelegen hätten. Der Anfang einer bipolaren Störung könne nicht auf die erste medizinische Konsultation terminiert werden. Das Gutachten habe dies – anders als die Generalstaatsanwaltschaft – auch nicht gemacht, sondern äussere sich explizit zur Frage der Schuldfähigkeit unter konkreter Bezugnahme auf das vorliegend zu revidierende Urteil. Sämtliche Verfahrensakten hätten unter anderem Grundlage des Gutachtens gebildet (Verweis auf S. 2 des Gutachtens). In Bezug auf dieses Verfahren werde dem Gesuchsteller eine mindestens mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit attestiert und es werde entsprechend von einer eingeschränkten Einsichtsfähigkeit in das Unrecht ausgegangen (Verweis auf S. 21 des Gutachtens). Die Generalstaatsanwaltschaft verfüge über keine psychiatrischen Kompetenzen. Im zugrundeliegenden Strafverfahren seien keine entsprechenden Abklärungen angeordnet und durchgeführt worden. Das Gutachten, das sich gegenteilig zur Generalstaatsanwaltschaft zur Schuldfähigkeit des Gesuchstellers äussere, lasse sich durch blosser Behauptungen nicht entkräften. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichte auf die Beantragung eines Obergutachtens. Folglich sei auf die nachvollziehbaren Schlüsse des Parteigutachtens abzustellen.
- 7.
- 7.1 Die Kammer kann den Ausführungen des Gesuchstellers nicht folgen. Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist vielmehr festzuhalten was folgt: Dem Verfahren BM 12 32128 liegt ein Vorfall vom 8. September 2012 zu Grunde, bei dem der Gesuchsteller durch die Polizei in Münchenbuchsee einer Verkehrskontrolle unterzogen wurde. Das eingereichte Gutachten äussert sich nicht explizit zum zeitlichen Einsetzen

der diagnostizierten Störungen. Es wird allerdings festgehalten, dass er zunächst in der Regelzeit die Schule abschloss und sodann eine Lehre als E._____ begann, welche er nach einem Jahr wieder abbrach, weil sie ihm nicht gefallen hatte. Nachdem er ein halbes Jahr als F._____ -Aushilfe gearbeitet habe, begann er eine Lehre als F._____ (Gutachten, S. 17; vgl. auch Anzeigerapport vom 15. September 2012, S. 1: F._____ -Lehrling, 2. Lehrjahr). Erste Auffälligkeiten werden erst ab Ende 2013 / Anfang 2014 berichtet, also mehr als ein Jahr nach dem streitgegenständlichen Vorfall. So soll der Gesuchsteller im Dezember 2013 eine erste schwere depressive Phase durchgemacht und eine Therapie bei Dr. C._____ begonnen haben (Gutachten, S. 7). Anfang Juni 2014 habe sich dann seine langjährige Freundin von ihm getrennt, woraufhin er massiv Drogen konsumiert habe und eine chaotische Lebensführung an den Tag gelegt habe (Gutachten, S. 17). Dem Gutachten – und auch den Verfahrensakten – lassen sich damit entgegen der Ansicht der Verteidigung überhaupt keine Hinweise entnehmen, dass der Gesuchsteller zum Tatzeitpunkt im April 2012 nicht oder eingeschränkt schuldfähig in Bezug auf den Marihuana-Konsum gewesen wäre; und einzig darauf kann es ankommen. Das Gutachten ist für das fragliche Verfahren damit nicht erheblich.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller anlässlich der Kontrolle durch die Polizei am 8. September 2012 detaillierte und klare Angaben zur vorangegangenen Kontrolle vor 14 Tagen machen konnte: Er habe der Polizistin schon damals gesagt, dass er das Kontrollschild nicht in einem anderen Winkel montieren werde. Schliesslich ist festzustellen, dass auch der ärztliche Untersuchungsbefund des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 8. September 2012 folgerete, dass kein «Beeinträchtigungsgrad» «merkbar» gewesen sei.

7.2 Aus diesen Gründen wird das Revisionsgesuch abgewiesen.

8. Der Gesuchsteller beantragt die Einsetzung von Rechtsanwalt Dr. B._____ als amtlicher Verteidiger. Letzterer führt zur Begründung des Gesuchs aus, der Gesuchsteller sei rechtsunkundig und das Verfahren bzw. die diversen Revisionsverfahren kompliziert, weshalb er im vorliegenden Verfahren auf einen Interessensvertreter angewiesen sei. Der Gesuchsteller sei überdies mittellos.

Die Einsetzung eines amtlichen Verteidigers kann auch in Neben- und Rechtsmittelverfahren beantragt werden. Dabei gelten die Voraussetzungen von Art. 132 StPO. Das Rechtsmittel darf überdies nicht aussichtslos erscheinen (RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 132 StPO). Die genannten Voraussetzungen müssen auch für das Revisionsverfahren gelten. Das Bundesgericht definiert die Aussichtslosigkeit von Prozessbegehren überdies wie folgt (BGE 129 I 129 E. 2.3.1):

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Pro-

zess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236 mit Hinweis).

Angesichts der Geringfügigkeit der ausgesprochenen Strafe und des Umstands, dass es um den Konsum eines Joints bzw. das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs ging, liegt ein Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 StPO vor, weshalb der Gesuchsteller keinen Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger hat. Die Bedeutung und Schwierigkeit des Falles vermag die Bestellung einer amtlichen Verteidigung nicht zu rechtfertigen. Das Gesuch um Einsetzung von Rechtsanwalt Dr. B. _____ als amtlicher Verteidiger wird abgewiesen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten nach Massgabe von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Gesuchsteller auferlegt. Unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation werden sie auf eine Pauschalgebühr von CHF 400.00 festgesetzt. Dem Gesuchsteller wird keine Entschädigung zugesprochen.

Die 2. Strafkammer beschliesst:

1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. B. _____ als amtlicher Verteidiger wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Revisionsverfahrens, bestimmt auf CHF 400.00, werden dem Gesuchsteller auferlegt.
4. Zu eröffnen:
 - dem Verurteilten/Gesuchsteller, v.d. Rechtsanwalt Dr. B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft (unter Beilage der Replik vom 4. Januar 2021)
 - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (mit den Akten)

Bern, 4. März 2021

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Bratschi

i.V. Oberrichter Aebi

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.